



Pfarrkirchenrat

kirchliche Vermögensverwaltung, Bauangelegenheiten



Christine Schwarz
Finanzkammer der Diözese St. Pölten



Anna Saly
Pfarrevision

Der Pfarrkirchenrat ist in der Pfarre für die kirchliche Vermögensverwaltung und die Bauangelegenheiten zuständig (siehe Pfarrordnung der Diözese St. Pölten III. Teil; § 23 folgende unter <http://pgr.dsp.at>).

Die Funktionsperiode der pfarrlichen Räte dauert laut § 14 der Pfarrordnung fünf Jahre. Somit ist auch der Pfarrkirchenrat neu zusammen zu setzen.

Der Pfarrkirchenrat besteht aus dem Vorsitzenden (der für die Pfarre zuständige Priester) und mindestens 4, höchstens 10 Pfarrangehörigen (vgl. § 29).

Die Mitglieder des Pfarrkirchenrates werden vom Pfarrer über den Dechant der bischöflichen Behörde zur Ernennung vorgeschlagen, wobei mindestens die Hälfte der zu ernennenden Mitglieder vom Pfarrgemeinderat namhaft gemacht werden, davon mindestens zwei aus den Reihen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Die übrigen Mitglieder können vom Pfarrer frei nominiert werden.

Anlässlich der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates hat dieser also mindestens zwei Personen von den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates in den Pfarrkirchenrat zu entsenden (vgl. § 22, 10 d und § 29 der Pfarrordnung)!

Die Unterlagen für die Neubestellung des Pfarrkirchenrates ergehen direkt von der Diözesanfinanzkammer an die einzelnen Pfarren.

Weitere Informationen:

**Finanzkammer der
Diözese St. Pölten**
Christine Schwarz
Domplatz 1
3100 St. Pölten
T 02742/324-402
M dfk.stpoelten@kirche.at

Pfarrevision
Anna Saly
Domplatz 1
3100 St. Pölten
T 02742/324-430
M pfarrerevision.stpoelten@kirche.at